

Bekanntmachung
der Rahmennomenklatur für die Ausrüstung
von Objekten und Einrichtungen
mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen
vom 5. September 1984

Durch den Ministerrat wurde am 5. September 1984 die Rahmennomenklatur für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen bestätigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht (Anlage).

Berlin, den 5. September 1984

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

Rahmennomenklatur
für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen
mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Geltungsbereich
 - 1.1. Diese Rahmennomenklatur gilt für die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen aller produzierenden und anderen gesellschaftlichen Bereiche mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen.
 - 1.2. Die Rahmennomenklatur gilt nicht für die Ausrüstung von
 - Objekten und Einrichtungen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums des Innern;
 - Objekten und Einrichtungen des Bergbaus unter Tage;
 - Wasserfahrzeugen der zivilen See- und Binnenschifffahrt;
 - Luftfahrzeugen der Zivilluftfahrt.
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1. Automatische Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind Anlagen zur selbsttätigen Erkennung und Meldung von Bränden. Entsprechend dem Erfordernis können sie zur Auslösung von Alarmiereinrichtungen, stationären Feuerlöschanlagen sowie anderen Einrichtungen zur Abwehr bzw. Begrenzung der Gefahrensituation genutzt werden.
 - 2.2. Stationäre Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur Bekämpfung von Bränden bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung. Sie werden in automatisch auslösbare (automatische Feuerlöschanlagen) und manuell auslösbare Feuerlöschanlagen unterschieden.
 - 2.3. Automatische Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur selbsttätigen Erkennung und Bekämpfung von Bränden bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung. Die Branderkennung kann durch anlageninterne Erkennungssysteme bzw. durch eine automatische Brandmeldeanlage erfolgen.
 - 2.4. Halbstationäre Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Rahmennomenklatur sind ortsfest installierte Anlagen zur Brandbekämpfung bzw. zur Verhinderung der Brandausbreitung, wobei die Zufuhr des Löschmittels durch Kräfte und Mittel der Feuerwehr erfolgt.

3. Realisierungsgrundsätze

- 3.1. Entscheidungen zur Notwendigkeit der Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen haben auf der Grundlage dieser Rahmennomenklatur und den von den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, dem Oberbürgermeister von Berlin, Hauptstadt der DDR, sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Zuständigkeitsbereich getroffenen Präzisierungen zu erfolgen und sind entsprechend zu dokumentieren.
- 3.2. Zur Entscheidungsfindung sind in Verantwortung der Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften auf der Grundlage der in den Abschnitten II und III gegebenen Orientierungen Objekt- bzw. einrichtungsbezogene Untersuchungen zu führen. Entsprechend den spezifischen Bedingungen der Bauweise, Technologie und Brandgefährdung ist es zulässig,
 - nur Teile der in der Rahmennomenklatur genannten Objekte und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen auszurüsten,
 - halbstationäre bzw. manuell auslösbare Feuerlöschanlagen zum Einsatz zu bringen, wenn gesichert ist, daß
 - ein entstehender Brand sofort visuell bemerkt und
 - die Auslösung der Feuerlöschanlage bzw. die Alarmierung der Feuerwehr durch anwesende Personen ohne Zeitverzug gegeben ist
 und damit die Brandausbreitung sicher verhindert werden kann.
- 3.3. Soweit in Rechtsvorschriften eine Ausrüstungspflicht für spezielle Objekte und Einrichtungen festgelegt ist, sind keine Untersuchungen auf der Grundlage dieser Rahmennomenklatur zu führen.
- 3.4. Die Ausrüstung von Objekten und Einrichtungen mit automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen erfolgt entsprechend den Volkswirtschaftsplänen auf der Grundlage der festgelegten Rang- und Reihenfolge.
- 3.5. Bei der Projektierung und Montage automatischer Brandmelde- und Feuerlöschanlagen ist zu gewährleisten, daß Art, Typ und Installation der Anlagen den spezifischen Einsatzerfordernissen und den Nutzungsbedingungen des zu schützenden Objektes entsprechen sowie den erforderlichen Schutzwert garantieren.

II.

Grundsätze und Kriterien zur Entscheidungsfindung

1. Grundsätze

- 1.1. Objekte und Einrichtungen sind mit automatischen Brandmelde- und/oder Feuerlöschanlagen auszurüsten, wenn
 - die Möglichkeit einer verzögerten Branderkennung und/oder -bekämpfung nicht auszuschließen ist und
 - durch die zu erwartende schnelle Ausbreitung von Rauch und/oder Hitze Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet werden können oder
 - auf Grund der Bedingungen im Objekt mit einem Schaden von mehr als 1 Million Mark zu rechnen ist;
 - selbst bei Voraussetzungen für das sofortige Bemerkens eines Brandes auf Grund der Bauweise und/oder den spezifischen Nutzungsbedingungen des Objektes bis zum Wirksamwerden der zur Brandbekämpfung erforderlichen Kräfte und Mittel der Feuerwehr ein Schaden von mehr als 1 Million Mark bzw. der Einsturz von Bauwerksteilen zu erwarten ist;
 - in der Folge eines Brandes schwere Auswirkungen auf politischem, ökonomischem und kulturellem Gebiet bzw. auf die Gewährleistung der Landesverteidigung oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eintreten können.